

**Härtefallkommission
beim Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsführung**

***Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission im Jahre 2005***

*Herausgeber:
Härtefallkommission beim
Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Geschäftsführung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel*

April 2006

Bericht
über die Tätigkeit der Härtefallkommission beim
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
im Jahre 2005

1. Vorbemerkung

Durch die *Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 11.01.2005* ist in Schleswig-Holstein beim Innenministerium eine Härtefallkommission nach § 23a des *Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz -AufenthG-)* eingerichtet worden. Im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung am 27. und 28.01.2005 hat die Härtefallkommission gemäß § 12 Abs. 3 *der Ausländer- und Aufnahmeverordnung* ihre Verfahrensgrundsätze beschlossen. Nach Ziffer 8 der Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die Arbeit des Gremiums aus und berichtet jährlich in geeigneter Form. Wie bereits in den Vorjahren werden die jährlichen Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission ein standardisiertes Format erhalten, um künftig Vergleichbarkeit zu ermöglichen und Entwicklungen erkennbar zu machen.

1.1. Berichtsempfänger

- Innenminister und Staatssekretär
- Leiter der Abteilung 6
- Referat 60
- Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Ausländerbehörden
- Einstellung in das Internet
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1.2. Besonderheiten und Arbeitsschwerpunkte

- Wenige Tage nachdem am 09.07.2004 politische Einigung über das Zuwanderungsgesetz erzielt werden konnte, ist durch das Innenministerium eine Vorgriffsregelung zur Umsetzung der Härtefallregelung des § 23a AufenthG erlassen worden. Mit der Vorgriffsregelung wurden die Ausländerbehörden gebeten und in die Lage versetzt, sowohl in bestimmten Einzelfällen aus der bisherigen Arbeit der Härtefallkommission als auch in selbst zu ermittelnden Fällen bis zur Beratung in der Härtefallkommission auf der Grundlage des § 23 a von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Den Ausländerbehörden wurde damit die Möglichkeit gegeben, in so genannten potenziellen Härtefällen Duldungen bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zu erteilen. Von dieser Möglichkeit haben die Ausländerbehörden bis zum Jahresende 2004 in insgesamt 36 Fällen sowohl auf Bitte der Geschäftsstelle der Härtefallkommission (23 Fälle) als auch aus eigener Entscheidung (13 Fälle) Gebrauch gemacht.

Die Härtefallkommission hat sich in ihren ersten beiden Sitzungen überwiegend mit diesen Vorgriffsfällen befasst und daraus resultierend eine vergleichsweise hohe Anzahl von Härtefallersuchen beschlossen, die überwiegend zu Anordnungen nach § 23a AufenthG durch den Innenminister geführt haben. In den folgenden Sitzungen der Härtefallkommission hat sich die Anzahl der Härtefallersuchen in Relation zu den vorgelegten Anrufungen nach Erledigung der Vorgriffsfälle erkennbar reduziert.

- Grundlage der Beschlüsse der Härtefallkommission sind die in den Verfahrensgrundsätzen festgelegten Härtefallkriterien. Für die unter Ziffer 2 dieses Berichtes dargestellte statistische Auswertung ist jeweils nur die im Einzelfall hauptsächlich tragende Begründung berücksichtigt worden. Es ist allerdings wie in den Vorjahren deutlich erkennbar, dass eine weit überwiegende Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission neben besonderen Integrationsleistungen auch mit gesundheitlichen (überwiegend psychischen) Problemen begründet wird.

1.3. Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission gemäß § 14 Abs. 1 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission vorgeprüft. Im Rahmen der Vorprüfung wird der für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium relevante Sachverhalt ermittelt und rechtlich bewertet. Das Ergebnis der Vorprüfung besteht alternativ darin, die Anrufung im Rahmen einer Beschlussvorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen oder die Vorlage der Anrufung abzulehnen. Letzteres kann dann erfolgen, wenn andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind, eine Anrufung offensichtlich missbräuchlich erfolgt oder offensichtlich keine Erfolgsaussichten hat oder die Petenten Ausschlussgründe erfüllen.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der jeweils folgenden Sitzung informiert. Das Gremium hat die Möglichkeit, sich den Sachverhalt dennoch zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen zu lassen. Von dieser Möglichkeit hat das Gremium im Jahre 2005 in einem Fall Gebrauch gemacht.

1.4. Hauptherkunftsländer

Die Hauptherkunftsländer der Petenten waren im Jahre 2005 Serbien und Montenegro mit 45, die Türkei mit 32 und die Demokratische Republik Kongo mit 14 Anrufungen. Insgesamt erfolgten Anrufungen durch Betroffene aus 22 Nationen.

1.5. Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahre 2005 ist die Arbeit der Härtefallkommission in der Öffentlichkeit durch die nachfolgenden Maßnahmen dargestellt worden:

- Weiterleitung des Tätigkeitsberichtes für 2004 an den Innen- und Rechtsausschuss sowie den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages.
- Eröffnung der konstituierenden Sitzung der Härtefallkommission am 27.01.2005 durch den damaligen Innenminister Klaus Buß mit anschließender Berichterstattung in der Tagespresse.
- Anpassung des Internetauftritts der Härtefallkommission an die neuen rechtlichen Gegebenheiten.
- Teilnahme der Vorsitzenden an einer Podiumsdiskussion zur Errichtung einer Härtefallkommission in Bremen
- Teilnahme eines Geschäftsstellenmitarbeiters an einem vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt initiierten *Workshop für MigrationssozialberaterInnen und RechtsanwältInnen -Gut Beraten beim Stellen von Härtefall-Anträgen-*

2. Statistische Daten des Jahres 2004

Um die Inhalte der Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission vergleichbar zu gestalten, liegt der Schwerpunkt des Berichtes in den von der Geschäftsstelle aufbereiteten statistischen Daten.

2.1. Sitzungsdaten

Im Jahre 2005 hat die Härtefallkommission 11 Sitzungen durchgeführt.

In den nachfolgenden statistischen Erhebungen sind alle Fälle berücksichtigt, die im Jahre 2005 sowohl durch die Kommission als auch durch die Geschäftsstelle behandelt wurden.

In Fällen, in denen die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung mögliche andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten feststellt, kann die abschließende Behandlung eines Sachverhaltes längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Geschäftsstelle verfolgt die weitere aufenthaltsrechtliche Entwicklung dieser Sachverhalte. Sollte sich in diesen Fällen kein positives Ergebnis erreichen lassen, werden sie der Härtefallkommission zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Gesamtübersicht 2005:

	Fälle	Betroffene
Anrufungen gesamt:	188	455
davon:		
Positive Endergebnisse:	77 (41%)	190
Negative Endergebnisse:	92 (49%)	216
Laufende Anrufungen:	19 (10%)	49

Davon:

I. Beschlussfassung durch die HFK:

	Fälle	Betroffene
Entscheidungen gesamt:	134	356
Härtefallersuchen:	70 (52%)	181
davon:		
Ersuchen umgesetzt durch IM:	65 (48%)	169
Ersuchen nicht umgesetzt durch IM:	5 (4%)	12
Kein Härtefallersuchen:	64 (48%)	175

II. Erledigung durch Vorprüfung:

	Fälle	Betroffene
Erledigungen gesamt:	54	99
davon:		
Positive Entscheidung durch ABH:	12	21
Andere zielführende Verfahrensmöglichkeit: (Laufende Prüfungen)	19	49
Ausschlussgrund offensichtlich erfüllt:	9	10
Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten:	6	8
Sonstiges:	8	11

2.2. Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission sind vier unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründe im Sinne des § 23a AufenthG definiert worden, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als fünfte Fallgruppe kommen sonstige Fälle hinzu, die sich nicht in die vorstehend beschriebenen Kriterien einpassen lassen, in denen aber dennoch ein entsprechender Härtefall gesehen wird.

Die nachstehend dargestellte Tabelle bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Kommission einen Beschluss gefasst hat. Anrufungen, die bereits in der Vorprüfung abschließend behandelt wurden, haben zumeist nur am Rande einen Bezug zu den Entscheidungskriterien der Verfahrensgrundsätze.

Begründung des Ersuchens	Fälle	Personen
Langjähriger Aufenthalt mit besonderer Integration	80 (60%)	251
Langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	33 (25%)	43
Trennung von hier rechtmäßig lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird	8 (5,5%)	13
Schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können	12 (8,5%)	46
Sonstiges	1 (1%)	3
Gesamt	134	356

2.3. Herkunftsländer der betroffenen Personen (sowohl Beschlussfassung HFK als auch Vorprüfung)

Staat	Fälle	Personen
Serbien und Montenegro	63 (33,5%)	166
Türkei	38 (20%)	95
DR Kongo	16 (8,5%)	46
Togo	7 (3,5%)	23
Afghanistan	7 (3,5%)	19
Pakistan	6	6
Iran	5	9
Mazedonien	4	13
Bosnien-Herzegowina	4	9
Russische Föderation	4	7
Angola	4	4
Algerien	3	11
Georgien	3	7
Syrien	2	6
Armenien	2	5
Nigeria	2	5
Aserbajdschan	2	4
Ukraine	2	3
Irak	2	2
Liberia	2	2
Vietnam	2	2
Sri Lanka	1	3
Usbekistan	1	2
Bangladesh	1	1
Marokko	1	1
Palästina	1	1
Rumänien	1	1
Thailand	1	1
Weißrussland	1	1
Gesamt:	188	455